



Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal und die Lehrkräfte

1. Allgemeine Dienstordnung

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf §§ 56 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 29 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 19. Juni 1996 beschliesst

§ 1 Ziel

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter, Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Balsthal (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Soweit nicht kantonales Recht vorgeht, gilt die DGO auch für die Lehrkräfte. Für die Schulleitung und die Lehrkräfte gelten die speziellen Bestimmungen in Abschnitt 5.

³ Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.

§ 3 Stellenplan

¹ Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Organigramm (Anhang C) aufgeführt.

² Die Schaffung neuer sowie die Aufhebung bestehender Beamtungen erfolgt durch Abänderung der Gemeindeordnung und der DGO.

³ Für die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen ist der Gemeinderat zuständig.

§ 4 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamte werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 Gemeindepersonal

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten.

² Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Gemeindevizepräsident
- c) Friedensrichter

³ Kaderangestellte sind:

- a) Gemeindeverwalter
- b) Leiter Finanzverwaltung
- c) Leiter Bauverwaltung
- d) Leiter Sozialamt
- e) Gesamtschulleiter

⁴ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

⁵ Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:

- a) Aushilfspersonal
- b) Reinigungspersonal
- c) Lehrlinge

§ 6
Unterstellung

¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

² Der Gemeindeverwalter ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

§ 7
Gleiche Rechte für Mann und Frau

¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8
Ausschreibung

¹ Jede neu geschaffene oder frei werdende Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Falls eine verwaltungsinterne Besetzung möglich ist, kann der Gemeinderat den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung beschliessen.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9
Wählbarkeit

¹ Wählbar sind schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

§ 10
Wahl-
voraussetzungen

² Ueber Ausnahmen befindet der Gemeinderat.

¹ Für folgende Stellen gelten als Wahlvoraussetzungen

a) Gemeindeverwalter

Kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung, Verwaltungspraxis (Gemeindebeamter oder gleichwertige Ausbildung) Gute Rechtskenntnisse, Führungserfahrung sowie Durchsetzungsvermögen

b) Leiter Finanzverwaltung

Kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung, Verwaltungspraxis (Buchhalter bzw. Betriebsökonom FH oder gleichwertige Ausbildung).

c) Leiter Bauverwaltung

Abschluss an einer technischen Fachhochschule (FH) oder Ausbildung auf technischem Spezialgebiet mit abgeschlossener Berufslehre sowie praktische Erfahrung.

d) Leiter Sozialamt

Abschluss an einer Fachhochschule für Sozialarbeiter, kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung, Erfahrung im Bereich Sozialhilfe und/oder Verwaltung, Belastbarkeit sowie gute Rechtskenntnisse.

e) Gesamtschulleiter

Gemäss Volksschulgesetz vom 14. September 1969 und Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlvoraussetzungen in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen.

³ Im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung erlässt der Gemeinderat Stellenbeschreibungen für Beamte und Angestellte.

§ 11
Wahlbehörde

¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Der Urnenwahl unterliegen

- a) Gemeindepräsident
- b) Gemeindevizepräsident

³ Der Gemeinderat wählt oder ist Anstellungsbehörde für:

- a) Friedensrichter
- b) Gemeindeverwalter
- c) Leiter Finanzverwaltung
- d) Leiter Bauverwaltung
- e) Leiter Sozialamt

⁴ Die Fachkommission Bildung ist Anstellungsbehörde für den Gesamtschulleiter und die Schulleiter. Die Anstellung des Gesamtschulleiters muss durch den Gemeinderat formell bestätigt werden.

⁵ Der Gesamtschulleiter stellt die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal für die Schule an

⁶ Der Gemeindeverwalter stellt das gesamte übrige Gemeindepersonal an.

§ 12
Wahlbestätigung

Das vom Gemeinderat gewählte Gemeindepersonal ist über die Wahl schriftlich zu orientieren und den Gewählten ist eine Frist von 10 Tagen zur schriftlichen Annahmeerklärung einzuräumen.

§ 13
Provisorische Wahl und Probezeit

¹ Mit Ausnahme der Behördemitglieder und der vom Volk gewählten Beamten, wird ein Beamter vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.

² Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 14
Definitive Wahl

Nach Ablauf des provisorischen Dienstverhältnisses oder der Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt.

§ 15
Wiederwahl

¹ Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

² Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

³ Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1 Pflichten

§ 16
Aufgaben und Grundsätze

¹ Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Stellenbeschreibung zukommen.

² Sie üben ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 17
Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 18
Amtspflichten

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seines Fachgebietes auf dem laufenden zu halten.

² Ihm können durch den Gemeindeverwalter und für die Schulen durch den Gesamtschulleiter vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes übertragen werden.

§ 19
Stellvertretungen

¹ Die Stellvertretung ist in den Stellenbeschreibungen geregelt.

² In besonderen Fällen (z.B. bei starker Mehrbelastung) entscheidet der Gemeindeverwalter und für die Schulen der Gesamtschulleiter über Entlastung, allfällige Entschädigung oder Kompensation.

§ 20
Verantwortlichkeit

¹ Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals, der Behördemitglieder und Gemeindefunktionäre für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 21
Versicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für allfällige Schadenansprüche eine Haftpflichtversicherung ab.

² Die Versicherungsprämie übernimmt die Gemeinde.

§ 22
Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 44 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 23
Überstunden und Überzeit

¹ Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

² Ueberzeit ist innerhalb von 12 Monaten, spätestens bis 30. April des Folgejahres durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Ausnahmen regelt der Gemeindeverwalter und für die Schulen der Gesamtschulleiter.

§ 24
Absenzen, Arztzeugnis

¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 25
Wohnsitz

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Vorbehaltlich bleiben übergeordnete gesetzliche Vorschriften.

§ 26
Dienstwohnung

¹ Angestellte können bei der Wahl oder nach einer Neuorganisation verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

² Die Mietzinse und die Nebenkosten für die Dienstwohnungen werden durch den Bauverwalter mit einem Mietvertrag festgesetzt.

§ 27
Amtsgeheimnis

¹ Das Gemeindepersonal ist zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften vertraulich sind.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 28
Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 29
Abtretungspflicht

¹ Behördemitglieder, Beamte und Angestellte haben in den Ausstand zu treten,

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlichen Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

§ 30
Unvereinbarkeit

¹ Die Stellung des vollzeitlich beschäftigten Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes.

² Unvereinbar ist ferner die Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Entschädigungen für entsprechende in der

Dienstzeit ausgeübte Mandate fallen in die Gemeindekasse.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen

§ 31
Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken.

² Der Gemeindeverwalter ist zu orientieren.

§ 32
Öffentliche Ämter

¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3.2 Rechte
§ 33
Mitsprache und Mitwirkung

Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu geben, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 34
Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ Das Gemeindepersonal wird angehalten, sich beruflich weiterzubilden. Der Gemeindeverwalter und für die Schulen der Gesamtschulleiter fördern die Weiterbildung.

² Die Gesuche sind vor Kursbeginn dem Gemeindeverwalter bzw. dem Gesamtschulleiter zur Genehmigung einzureichen.

³ Das Personal kann vom Gemeindeverwalter bzw. Gesamtschulleiter zum Besuch von Kursen, Seminarien und Vorträgen, die der Weiterbildung dienen, verpflichtet werden.

⁴ An die Kosten von Weiterbildungskursen des Gemeindepersonals können - soweit solche Kurse im Interesse der Gemeinde liegen - auf Gesuch hin angemessene Beiträge ausgerichtet werden.

§ 35
Mitarbeiterbeurteilung

¹ Jeder Mitarbeiter wird jährlich von seinem Vorgesetzten beurteilt.

² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

3.3 Besoldungen und Entschädigungen

§ 36
Besoldungszusammensetzung

Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung
- b) Besoldungsanstieg aufgrund der Beurteilung

- c) 13. Monatslohn
- d) Teuerungszulage
- e) Kinderzulage
- f) allfällige weitere Zulagen

§ 37
*Verwaltungspersonal
und Werkhof*

Bei den Besoldungen der Beamten und Angestellten richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahresgrundbesoldungen nach den im Anhang A enthaltenen Besoldungsklassen.

§ 38
*Gesamtschulleiter,
Schulleiter und Lehrkräfte*

Die Besoldung des Gesamtschulleiters, der Schulleiter und der Lehrkräfte richtet sich nach dem übergeordneten kantonalen Recht (Lehrerbesoldungsgesetz vom 8.12.1963 und Gesamtarbeitsvertrag vom 1.1.2005) und dem Abschnitt 5 dieser DGO.

§ 39
Honorare und Entschädigungen

Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen richten sich nach der Regelung im Anhang B. Entschädigungen Dritter für nebenamtliche Tätigkeiten während der Dienstzeit (z.B. Verwaltungsratshonorare) fallen in die Gemeindekasse.

§ 40
Anfangsbesoldung

Die Anfangsbesoldungen legen fest:

- a. Der Gemeinderat für Beamte und Kaderangestellte auf Antrag des Ressortleiters
- b. Die Fachkommission Bildung für den Gesamtsschulleiter, die Schulleiter und auf Antrag des Schulleiters für die Musiklehrer und das Verwaltungspersonal der Schule
- c. Der Gemeindeverwalter zusammen mit dem Ressort- und dem Abteilungsleiter für alle andern Angestellten.

§ 41
Lohnanstieg

¹ Das Besoldungsmaximum wird unter Berücksichtigung der Beurteilung erreicht.

² Die Beurteilungsberichte sind zusammen mit dem Antrag des Vorgesetzten bis zum 30. Juni dem Gemeindeverwalter einzureichen. Dieser entscheidet zusammen mit dem Ressortleiter und dem Abteilungsleiter über den Besoldungsanstieg.

³ Die Beurteilung kann nicht selbständig durch Beschwerden angefochten werden.

⁴ Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

§ 42
Beförderung

¹ Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion

² Die Beförderungen nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

§ 43
Lohnzahlung bei Militär-, Zivilschutz- und

Der Lohnanspruch bei Militär-, Zivilschutz- und Wehrdienstleistungen richtet sich nach der Verordnung über den Gehaltsanspruch des Staatspersonals bei Militärdienst

<i>Feuerwehrdienst</i>	vom 24. Dez. 1954
<i>§ 44 Dreizehnter Monats- lohn</i>	¹ Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn. ² Er wird jeweils im Monat Dezember ausgerichtet.
<i>§ 45 Kinderzulagen</i>	Die Kinderzulagen werden nach dem Kinderzulagengesetz vom 20. Mai 1979 ausgerichtet.
<i>§ 46 Teuerungszulagen</i>	¹ Der Gemeinderat setzt die Teuerungszulage jährlich im Rahmen des Voranschlages fest. Als Richtwert gilt der August-Index. ² Die Gemeindeversammlung hat die Teuerungszulage im Rahmen der Voranschläge zu beschliessen.
<i>§ 47 Treueprämien</i>	¹ Das Gemeindepersonal erhält nach vollendetem 10. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr eine Treueprämie im Umfang eines halben Monatslohns. Nach vollendetem 20. Dienstjahr und danach alle fünf Jahre wird ein ganzer Monatslohn ausgerichtet. ² Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.
<i>§ 48 Funktionszulagen</i>	Erfüllt der Mitarbeiter zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.
<i>§ 49 Pikettdienst</i>	Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage entschädigt.
<i>§ 50 Ueberzeit- entschädigung</i>	¹ Es wird nur eine Ueberzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde. ² Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird, sofern nicht abbaubar, ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von a) 25% für Überzeit von Arbeitsschluss bis 20.00 Uhr und von 06.00 Uhr bis Arbeitsbeginn. b) 50% für Überzeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr so wie für Sonntagsarbeit. Abteilungsleiter haben keinen Anspruch auf Ausrichtung von Überzeitentschädigung. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
<i>§ 51</i>	Spesen werden nach der Regelung im Anhang B ausgerichtet.

Spesen

§ 52

Dienstkleider

Das Betriebspersonal hat Anspruch auf geeignete Arbeitskleidung. Die Bezugsberechtigung setzt der Bauverwalter fest.

§ 53

Ferien

¹ Das Gemeindepersonal, das nicht bloss eine Pauschalentschädigung bezieht, hat Anspruch auf bezahlte Ferien. Bei Dienstantritt oder Austritt während des Kalenderjahres wird der Ferienanspruch pro rata berechnet.

² Die Dauer der Ferien beträgt

- a) 25. Arbeitstage bis und mit Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird;
- b) 20 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird;
- c) 25 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;
- d) 30 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

³ Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall und Militärdienst von insgesamt mehr als 3 Monaten Dauer im Jahr wird der Ferienanspruch verhältnismässig gekürzt.

⁴ Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ferien erfolgt in Verbindung mit dem Vorgesetzten. Die Ferien sind im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres, spätestens aber bis zum 30. April des folgenden Jahres zu gewähren und zu beziehen.

⁵ Gebäudewarte und Schulhausabwarte haben ihre Ferien während der Schulferien zu beziehen.

§ 54

Besoldeter Urlaub

¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

- | | |
|--|----------------------|
| - Hochzeitsurlaub | 1 Tag |
| - Niederkunft Ehefrau | 2 Tage |
| - Todesfall des Ehepartners oder eines Kindes | 3 Tage |
| - Todesfall von Eltern, Schwiegereltern, Grosseltern, Geschwistern | 2 Tage |
| - Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter | ½ bis 1 Tag |
| - Wohnungswechsel | 1 Tag |
| - Amtsurlaub (Kantonsrat, usw.) | bis 20 Tage pro Jahr |
| - Leiterkurs und Leiterfunktion im Rahmen von Jugendarbeit | bis 5 Tage pro Jahr |
| - Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse | bis 5 Tage pro Jahr |

² Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin zusätzliche Urlaubstage bewilligen.

³ Allfällige Entschädigungen fallen in die Gemeindekasse.

§ 55
Feiertage

¹ Als bezahlte Feiertage gelten

Neujahr	1. Mai Nachmittag
Berchtoldstag	1. August
Karfreitag	Maria Himmelfahrt
Ostermontag	Allerheiligen
Auffahrt	24. Dez. Nachmittag
Pfingstmontag	Weihnachten
Fronleichnam	Stefanstag
31. Dez. Nachmittag	

² In die Ferien fallende Feiertage können kompensiert werden.

³ Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden

⁴ Am Vorabend vor eidgenössischen Feiertagen wird der Arbeitsschluss um eine Stunde vorverlegt.

§ 56
AHV/IV/ALV

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 57
Pensionskasse

¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Sie schliesst zu diesem Zweck mit einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.

³ Die Prämien sind gemäss dem Reglement über die Personalvorsorge aufzuteilen.

§ 58
Krankheit und Unfall

¹ Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall versichert.

² Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

³ Sie schliesst zudem für das Gemeindepersonal eine Zusatzversicherung nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) und eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab.

⁴ Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

§ 59
Leistungen bei Krankheit, Unfall und

¹ Das hauptamtliche Personal, das durch Krankheit oder Unfall an der Erfüllung der Amtstätigkeit verhindert ist, bezieht bei Krankheit oder Unfall bis auf die Dauer von 720 Tagen 100%

Schwangerschaft

der Besoldung, sofern versicherungstechnisch kein Vorbehalt angebracht wird.

² Wird die Leistungsfähigkeit eines Beamten oder Angestellten durch Krankheit oder Unfall dauernd herabgesetzt, kann der Gemeinderat, gestützt auf ein ärztliches Gutachten des Kassenarztes, die vorzeitige Pensionierung veranlassen.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Absatz 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 60

Mutterschaftsurlaub

¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.

² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Ferientage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³ Wird das Arbeitsverhältnis nach Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§ 61

Besoldungsnachgenuss

¹ Beim Tod eines Beamten oder Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für einen weiteren Monat, nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate auszurichten.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 62

Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 63

Arbeitszeugnis

¹ Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten und dem Gemeindeverwalter unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 64

Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

¹ Während der Probezeit können Angestellte unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf je Ende des Monats kündigen..

² Definitiv gewählte Beamte gemäss § 5 können unter Einhaltung einer einseitigen sechsmonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

³ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf je Ende des Monats kündigen.

§ 65

Kündigung durch Arbeitgeber

¹ Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamten-verhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 64.

² Die Kündigung ist zu begründen.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

§ 66

Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist Beamten zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mitzuteilen.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 67

Auflösung des Lehrverhältnisses

Ueber die Auflösung des Lehrverhältnisses entscheidet der Gemeindeverwalter.

§ 68

Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 69

Nichtwiederwahl

¹ Ein Beamter kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

² Dazu ist in der Regel

- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
- b) zuvor die mögliche Nichtwiederwahl anzukünden;
- c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

³ Beamte, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

§ 70
Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Beamte und Angestellte können nach der Vereinbarung im Reglement über die berufliche Vorsorge vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 71
Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endet, wenn das für Frau und Mann gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 - 65 Jahren erreicht ist.

² Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

§ 72
Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten und Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortigen Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 73
Wegfall der Wählbarkeit

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Schulleitung und Lehrkräfte

§ 74
Begriff

¹ Stellung, Pflichten und Aufgaben des Gesamtschulleiters und der Schulleiter richten sich nach den kantonalen Bestimmungen (Volksschulgesetz vom 14.9.1969, Schulleitungsverordnung vom 22.11.2005) und der Schulordnung

² Als Lehrkräfte im Sinne dieser DGO gelten alle befristet oder unbefristet angestellten Lehrer an den von der Gemeinde geführten Schulen:

- a) die Kindergärtnerinnen
- b) die Lehrer an der Primarschulen
- c) die Lehrer an den Kleinklassen
- d) die Lehrer an der Heilpädagogischen Sonderschule
- e) die Musiklehrer

§ 75
Schulgesetzgebung

Für die Lehrkräfte gilt die kantonale Schulgesetzgebung, die Schulordnung sowie das Kindergarten- und Musikschul-

reglement der Einwohnergemeinde Balsthal.

§ 76
*Arbeits-
zeit/Pflichtstundenzahl* Die Jahresarbeitszeit, Ferienansprüche und Treueprämien für den Gesamtschulleiter und die Schulleiter richten sich nach der Regelung für das Gemeindepersonal.

§ 77
Besoldung ¹ Besoldung, Teuerungszulage, Kinderzulage und Dienstalterszulage richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

² Der Gesamtschulleiter und die Schulleiter werden entsprechend ihren Aufgaben und ihrer Ausbildung in die Lohnklasse 19 bis 21 eingestuft.

³ Die Besoldung der Musiklehrkräfte richtet sich nach den Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn vom 23.5.1995.

⁴ Die Einstufung der Gesamtschulleiters, der Schulleiter und der Musiklehrkräfte erfolgt durch die Fachkommission Bildung.

§ 78
Pensionskasse Der Gesamtschulleiter, die Schulleiter und die Lehrkräfte sind bei der staatlichen Pensionskasse versichert.

§ 79
Krankheit und Unfall Die Gemeinde versichert den Gesamtschulleiter, die Schulleiter und die Lehrkräfte gemäss § 58 dieser DGO.

§ 80
Ergänzendes Recht Als ergänzendes Recht gelten die kantonale Schulgesetzgebung und Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde.

6. Rechtsmittel

§ 81
Rechtsmittel Beim Volkswirtschaftsdepartement kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden gegen:

- a. Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b. Die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c. Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d. Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) Disziplinar massnahmen.

7. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82
Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Aus-

führung konkretisieren.

§ 83
Besitzstand Für die heutigen Musiklehrkräfte mit Besitzstand gilt der Besitzstand bis zum Austritt.

§ 84
Subsidiäres Recht Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 85
Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 14. Mai 2001 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 86
Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt ¹ Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1.8.2007 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal beschlossen am 10. Dezember 2007.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Willy Hafner

Bruno Straub

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 17. März 2008